

Berufshaftpflichtversicherung für angestellte Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichentherapeuten – kann oder muss ?

Nachdem uns mehrere Anfragen aus den Reihen der angestellten Mitglieder mit der Frage nach dem Erfordernis des Abschlusses einer privaten Berufshaftpflichtversicherung erreicht haben, möchten wir Ihnen die Ergebnisse unserer Recherche zur Rechtssituation zusammenfassen. Dazu Passagen aus unterschiedlichen Quellen:

Artikel im PTJ 2/2007, Mitteilungen der PtK Hamburg:

... „Bei angestellt tätigen Kammermitgliedern liegt offenbar der Irrglaube vor, dass sie durch den Arbeitgeber (AG) gegen Berufshaftpflichttrisiken versichert werden. Dies ist jedoch in der Regel nicht der Fall. Die Haftpflichtversicherung, die der AG i.d.R. auch abgeschlossen hat, würde im Schadensfall zwar im sog. Außenverhältnis zum Tragen kommen, aber im sog. Innenverhältnis zwischen AG und angestellten PP/KJP greift die private Berufshaftpflichtversicherung, die jedes Kammermitglied haben MUSS....“

Expertise von Frau Oberkircher-Sperling, Geschäftsführungsassistentin der LPtK Rheinland-Pfalz vom 30.10.2007:

„Eine Berufshaftpflichtversicherung ist grundsätzlich immer dann sinnvoll, wenn ein **Haftungsrisiko** für den Arbeitnehmer besteht. Dies kommt in den Fällen in Betracht, in denen einem angestellten Therapeuten (Arbeitnehmer) ein Behandlungsfehler unterläuft, aufgrund dessen dem Patienten ein Schaden entsteht. In diesem Fall ist er dem Patienten grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Allerdings führt der sog. „**innerbetriebliche Haftungsungleich**“ in bestimmten Fällen dazu, dass der Arbeitnehmer, der den Schaden des Patienten ersetzt hat, wiederum vom Arbeitgeber Ersatz verlangen kann (**Freistellungsanspruch**). Ist der Arbeitnehmer seiner Schadensersatzpflicht noch nicht nachgekommen, hat er einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Befriedigung des Patienten, soweit der o. g. Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber besteht. Dies ist der Fall, sofern im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung in Betracht kommt und sich daraus eine (vollständige oder teilweise) Beteiligung des Arbeitgebers an der Schadensersatzleistung ergibt. Eine **Einschränkung der Haftung des Arbeitnehmers besteht aber nicht generell**. Grundsätzlich hat auch der Arbeitnehmer wie jeder andere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten (§ 276 Abs. 2 BGB). Nach der Rechtsprechung kann man von dieser Norm aus Billigkeitsgesichtspunkten abweichen, um eine gerechte **Risikoverteilung** zwischen Arbeitgeber und -nehmer zu erreichen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, wie z. B. die Größe der mit der Arbeit typischerweise verbundenen Gefahr, der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Höhe des Arbeitsentgelts etc.

Nach diesen Grundsätzen haftet der Arbeitnehmer **bei Vorsatz, grösster Fahrlässigkeit und grob fahrlässigem Verhalten in voller Höhe** (Ausnahmen bei grober Fahrlässigkeit nur im Einzelfall). Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Nur bei leichter Fahrlässigkeit entfällt die Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers. **Es besteht also ein Haftungsrisiko des Arbeitnehmers; eine Berufshaftpflichtversicherung ist daher auch für angestellte PP's oder KJP's sinnvoll.**

Mitteilung des Bundesausschuss PTL an die Angestelltenausschüsse der Länder vom 31.10.07:

„Der Ausschuss rät anfragenden KollegInnen, sich unbedingt bei Ihrem Arbeitgeber konkret über die bestehende Haftungsregelung zu erkundigen. Für das Thema scheint es auch bei den Arbeitgebern bisher wenig Sensibilität zu geben, da Haftungsfälle in der Vergangenheit anscheinend ausgesprochen selten gewesen sind. „(Thomas Merz).

Die Musterberufsordnung regelt in § 4 Abs. 2:

„Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern

Im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) § 17, Abs. 2 Nr. 17 soll:

...„die Berufsordnung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung regeln“

Die Saarländische Berufsordnung kommt dieser Verpflichtung in § 4 Abs. 2 analog der MBO nach und gibt zusätzlich eine Mindesthöhe der Absicherung an:

„Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit pro Fall in Höhe von mindestens 1 Mio. € abzusichern

Im Kommentar zur MBO (Stellpflug/Berns, 2006) heißt es bzgl. §4 Abs. 2 zur Erläuterung:

„Diese Verpflichtung (Absicherung gegen Haftpflichtansprüche, Anm. B. Morsch) soll die ev. finanziellen Ansprüche eines Patienten gegenüber einem Psychotherapeuten sichern, die aus Behandlungsfehlern entstehen können. Hier ist zu beachten, dass diese Pflicht jeden Psychotherapeuten trifft, der seinen Beruf ausübt. **Es macht keinen Unterschied, ob der Therapeut selbständig oder angestellt tätig ist** (Hervorhebung B. Morsch). In beiden Fällen kann ein Patient seine Ansprüche sowohl auf eine vertragliche Haftung als auch auf die sog. deliktische Haftung stützen. Im Falle des Angestellten mag der vertragliche Anspruch des Patienten nur gegenüber dem Arbeitgeber des Therapeuten (z.B. Krankenhaus oder Praxischef) bestehen. Die deliktische Haftung (d.h. hinsichtlich des Behandlungsfehlers durch den jeweiligen Psychotherapeuten, Anm. B. Morsch) richtet sich aber immer gegen den Behandler höchstpersönlich.“

Fazit

1. Laut Berufsordnung ist **jede** Psychotherapeutin/jeder Psychotherapeut verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche abzusichern
2. Dies ist **unabhängig** davon, ob die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut angestellt oder niedergelassen seinen Beruf ausübt
3. Auch für angestellte Psychotherapeuten besteht **immer ein persönliches Haftungsrisiko** (deliktische Haftung) bei Behandlungsfehlern. Alleine daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine private Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Lediglich das sog. vertragliche Haftungsrisiko (zwischen dem Arbeitgeber und dem Therapeuten) ist im Einzelfall im Arbeitsvertrag definiert. Beim **vertraglichen Haftungsrisiko** unterscheidet die Rechtsprechung in 3-Teilung zwischen:
 - a. Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – Haftung voll beim Arbeitnehmer
 - b. Normale Fahrlässigkeit – Haftungsteilung (50:50 zwischen Arbeitnehmer und AG)
 - c. Leichte Fahrlässigkeit – Haftung i. d. R. beim Arbeitgeber (Einzelfallprüfung)
5. Jeder angestellte Psychotherapeut sollte konkret für seinen Arbeitsvertrag/Anstellungsverhältnis überprüfen, welches Haftungsrisiko er mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen hat. Am besten ist, die jeweilige Versicherungspolice anzufordern oder sich schriftlich den Versicherungsschutz bestätigen zu lassen
6. Für jede berufliche Tätigkeit eines angestellten Psychotherapeuten **außerhalb seines Arbeitsvertrages** (z.B. freiberufliche Tätigkeit, Begutachtung außerhalb Nebentätigkeitsvereinbarungen etc.) besteht volles Haftungsrisiko für den Psychotherapeuten.

Bernhard Morsch
Vizepräsident der PTK Saarland

Der Beitrag wurde veröffentlicht unter:
FORUM Nr. 23 <http://www.ptk-saar.de/> unter Menü-Punkt KAMMER/FORUM 2007)
und im PTJ 1/2008 auf Seite 85-86 in den Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Saarland.